

Für die einheitliche Regelung aller Fragen der Berufsausbildung in der volkseigenen Industrie und den SAG-Industriebetrieben und im besonderen für die Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben ist das Ministerium für Industrie verantwortlich.

(3) Träger der Betriebsberufsschulen sind die volkseigenen und die SAG-Industriebetriebe.

Die Leitungen der volkseigenen und der SAG-Industriebetriebe tragen die Verantwortung für

- s) Errichtung und Unterhalt der bestehenden und zu schaffenden Lehrwerkstätten und Betriebsberufsschulen,
- b) die planmäßige Durchführung der Berufsausbildung im Betrieb,
- c) die Versorgung der Lehrwerkstätten und Betriebsberufsschulen mit Material, Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten, Anschauungsmaterial, Modellen und anderen erforderlichen Lehr- und Lernmitteln,
- d) die tägliche operative Kontrolle der Lehrwerkstätten und Schulen,
- e) die Einplanung der erforderlichen finanziellen Mittel in den Betriebsfinanzplan. (Zu den Kosten der Berufsausbildung gehören auch die finanziellen Aufwendungen für das Ausbildungspersonal in den Lehrwerkstätten, für die Lehrlingslöhne, für die Lehrmittel und für die Herstellung und Unterhaltung der notwendigen Gebäude),
- f) die Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Meistern und Lehrgesellen für die praktische Ausbildung und erforderlichenfalls auch von geeigneten Fachkräften aus den Reihen der Betriebsangehörigen für theoretische Unterrichtsfächer,

№ Die Betriebsberufsschulen sind Bestandteil der demokratischen Einheitsschule und unterliegen den Vorschriften im Sinne der Gesetze zur Demokratisierung der deutschen Schule. Sie unterstehen in ihrer gesamten Unterrichtstätigkeit (Lehrplänen, Lehrbüchern, Unterrichtsordnungen, Prüfungsordnungen, Lehrerausbildung u. a.) wie alle übrigen Berufsschulen der Leitung und Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung.

Die Herausgabe der Lehrpläne und Lehrbücher für die Betriebsberufsschulen sowie die Prüfungsordnungen bedürfen der Zustimmung der Ministerien für Industrie und für Arbeit und Gesundheitswesen.

(5) Die Ministerien für Volksbildung der Länder sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl qualifizierter Lehrer für den Unterricht der Betriebsberufsschulen auszubilden und bereitzustellen.

(6) In den Betriebsberufsschulen mit mindestens 800 Schülern ist neben dem Leiter der Schule ein Stellvertreter einzusetzen. Er ist gemeinsam mit dem Ausbildungsleiter des Betriebes für die planmäßige Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich.

Die Stellen der stellvertretenden Leiter werden in die Stellenpläne der Ministerien für Volksbildung

der Länder der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen.

(7) Die Leiter der Betriebsberufsschulen und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ministeriums für Industrie in den zentralverwalteten volkseigenen und SAG-Industriebetrieben vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik, in landesverwalteten volkseigenen Betrieben von den Ministerien für Volksbildung der Länder angestellt. Die Einstellung von ständigen Lehrkräften für die Betriebsberufsschulen durch die Ministerien für Volksbildung der Länder kann nur mit Zustimmung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

Die Besoldung erfolgt nach den geltenden Besoldungsbestimmungen für Lehrkräfte.

(8) Das Schülerkontingent in den Betriebsberufsschulen soll in 4.er Regel nicht weniger als 100 Schüler je Schule betragen.

(9) Für die Qualifizierung der über 18 Jahre alten Arbeiter werden in den volkseigenen und SAG-Industriebetrieben nach Richtlinien des Ministeriums für Industrie in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und der FDJ Fachkurse durchgeführt. Daneben sollen Abendschulen eingerichtet werden, in denen eine systematische, der Ausbildung an Gewerbe- und Fachschulen entsprechende Berufsausbildung erfolgt, die die Möglichkeit zur Ablegung einer üblichen staatlichen Abschlußprüfung bieten.

§ 4

Das Ministerium für Volksbildung hat folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Berufsschulwesens im allgemeinen und der Ausbildung in Betriebsberufsschulen im besonderen zu treffen:

1. Alle Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmittel für die Berufsschulen und im besonderen für die Betriebsberufsschulen sind entsprechend den neuen Forderungen der Wirtschaft, der Industrie, des Handels, des Verkehrs und der Landwirtschaft zu erneuern.
2. Die Berufsschulen und Betriebsberufsschulen sind binnen zwei Jahren mit den notwendigen Lehrkräften zu versorgen. In zweisemestrigen Lehrgängen sind 1500 Lehrer und in kurzfristigen Lehrgängen 2000 Lehrer auszubilden.
3. Für Berufsschulen mit mindestens 500 Schülern ist im Stellenplan ein „Stellvertreter des Direktors“ vorzusehen. Ihm ist die Verantwortung für eine planmäßige Durchführung der praktischen Ausbildung der Jugendlichen in den Betrieben zu übertragen.
4. In den Berufs- und Betriebsberufsschulen sind pädagogische Beiräte zu bilden, die die Leiter bzw. stellvertretenden Leiter der Schulen in allen Fragen der praktischen und theoretischen Ausbildung beraten.
5. Das Ministerium für Volksbildung richtet unverzüglich zur Verbesserung der gesamten Berufsausbildung eine selbständige Abteilung für Berufsbildung ein. Desgleichen sind bei den Ministerien für Volksbildung der Länder selbständige Abteilungen für Berufsbildung einzurichten.